

Landesschiedsrichterordnung (LSRO)

Gliederung:

1. Allgemeines
2. Zuständigkeit und Zusammensetzung des Landesschiedsrichterausschusses
3. Aufgaben der Schiedsrichter und Lehrwarte
4. Aus- und Fortbildung, erforderliche Lizenzen, Beobachtung
5. Lizenzstufen, Verstöße und Strafen
6. Auslagenersatz
7. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die LSRO regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des Volleyballverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VMV). Sie schafft einheitliche Richtlinien unter Berücksichtigung der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Volleyballverbandes (DVV) sowie des VMV.
- 1.2 Der Schiedsrichter (SR) erklärt mit der Entgegennahme seiner SR-Lizenz gegenüber dem Landesschiedsrichterausschuss (LSRA) sein Einverständnis, zur Verarbeitung und Speicherung seiner persönlichen Daten ausschließlich für Verbandszwecke.
- 1.3 Die SR-Lizenz ist eine Urkunde und vom Inhaber bei Erwerb zu unterschreiben. Eine Lizenz ohne eigene Unterschrift ist ungültig.
Änderungen der persönlichen Daten und der Vereinszugehörigkeit sind von Verantwortlichen des Vereins entsprechend zu vermerken und abzustempeln.

2. Landesschiedsrichterausschuss

2.1. Mitglieder

Dem LSRA gehören an:

- der vom Verbandstag gewählte Landesschiedsrichterwart (LSRW) als Vorsitzender
- Schiedsrichterprüfer/Lehrwarte aus denen ein Stellvertreter bestimmt wird und
- der Landesspielwart (LSW)

2.2. Aufgaben des LSRA

Dem LSRA obliegen folgende Aufgaben:

- Ausbildung und Fortbildung der SR bis zur Lizenzstufe B
- Erteilung und Verlängerung von SR-Lizenzen bis zur Lizenzstufe B
- Ausbildung der Lehrwarte für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung
- Benennung von SR an den BSRW, denen die Prüferlizenz erteilt werden soll
- Benennung von Kandidaten an den BSRA für die Erteilung der Bundesligazulassung
- Vorschlag von SR an den RSRA für die A-Kandidatur
- Führung der SR-Datei
- Planung des Einsatzes von SR, Prüfern und Beobachtern
- Aktualisierung der LSRO
- Mitarbeit im Präsidium des VMV und im Landesspielausschuss
- Teilnahme an Sitzungen des RSRA und des BSRA
- Vertretung der Interessen der SR des VMV im RSRA und BSRA
- Veröffentlichungen von Regeländerungen, Regelauslegungen innerhalb des VMV
- eigene jährliche Finanzplanung
- Berichtspflichten gegenüber Präsidium/Vorstand/Geschäftsstelle/ Statistiken

Der LSRW kann an die Mitglieder des LSRA einzelne Aufgaben delegieren.

3. Schiedsrichter und Lehrwarte

3.1. Aufgaben der Schiedsrichter

Der SR muss Verbandsangehöriger und im Besitz einer gültigen SR-Lizenz sein. Die Aufgaben der SR ergeben sich aus den Internationalen Spielregeln Volleyball, der Landesspielordnung sowie dieser Ordnung.

3.2. Schiedsrichtereinsatz

SR sind einzusetzen:

- bei Pflichtspielen des VMV
- bei sonstigen Pflichtspielen, die vom DVV, dem Regionalligaspielausschuss oder dem VMV ausgeschrieben sind
- auf Antrag von Vereinen, Organen oder Beauftragten des VMV.

Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften SR geleitet werden, die im Besitz einer für die jeweilige Liga/Klasse geforderten Lizenzstufe sind.

Der Einsatz von SR bei Pflichtspielen erfolgt durch den LSRA. Eingesetzte SR können grundsätzlich nicht abgelehnt werden.

Jeder SR ist verpflichtet, die ihm übertragenen Einsätze zu übernehmen.

Ein SR kann auf Antrag bis zu einem Jahr von seiner Tätigkeit entbunden werden.

Bei Pflichtspielen im Dreier-Turnier können die SR der spielfreien Mannschaft eingesetzt werden. Diese SR haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz. Ist eine der beteiligten Mannschaften mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat sie rechtzeitig über den LSRA den Einsatz eines neutralen Kampfgerichts zu beantragen. Die Kosten dieses Einsatzes trägt der Antragsteller.

3.3. Schiedsrichterkleidung

Bei Einsätzen haben die SR eine marineblaue Hose, ein weißes Hemd/T-Shirt/Pullover, in der Grundfarbe weiße Schuhe und das SR-Abzeichen zu tragen. Werden die SR von der spielfreien Mannschaft (z.B. bei Pflichtspielen in Dreier-Turnierform) gestellt, können sie Sportbekleidung tragen.

3.4. Aufgaben der Lehrwarte(LW)

Der LW muss Verbandsangehöriger und im Besitz einer gültigen Prüferlizenz sein. Die Aufgaben des LW ergeben sich aus dem internationalen Regelwerk sowie aus dem Leitfaden zur Durchführung von SR-Lehrgängen des DVV.

Der LW hat außerhalb der SR-Fortbildung mindestens alle zwei Jahre an einer Fortbildung für LW teilzunehmen.

4. SR-Aus- und Fortbildung, erforderliche Lizenzen, Beobachtung

4.1. Schiedsrichterausbildung

Für die Ausbildung von SR (bis C-Lizenz) ist folgendes zu beachten:

- Mindestteilnehmerzahl je Lehrgang : 15 (maximal 20)
- Keine Kopplung unterschiedlicher Lehrgänge (d.h. reine D- bzw. C- Ausbildung)
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für Theorie und Praxis
- Lehrgangsteilnehmer haben ein aktuelles Passbild, den entsprechenden Unkostenbeitrag sowie Schreibzeug, Sportsachen und eine SR-Pfeife zum Lehrgang mitzuführen.
- Die in der theoretischen Prüfung geforderten Mindestpunktzahlen müssen erbracht werden. Das setzt voraus, dass den Lehrgangsteilnehmern die Internationalen Spielregeln Volleyball im Wesentlichen bekannt sind. Für die praktische Prüfung der D-Lizenz ist ein Trainingsspiel angemessen. Für die C-Lizenz ist ein Spiel unter Wettkampfbedingungen Prüfungsgrundlage. Lehrgänge zum Erwerb der B-Lizenz werden vom LSRA organisiert und angeboten.

4.2. Schiedrichterfortbildung

Jeder im VMV tätige SR ist verpflichtet, alle drei Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. Die Fortbildung ist eine eigenständige Veranstaltung. Dabei ist von 10 bis 20 Teilnehmern auszugehen. Bestandteil der Fortbildung sollte bei entsprechenden Möglichkeiten der Besuch eines Volleyballspiels sein. Fortbildungslehrgänge werden durch den LSRA durchgeführt.

4.3. Für die Aus- und Fortbildung werden folgenden Gebühren erhoben:

Lizenz	Lizenzgebühr	Teilnehmerbeitrag	Voraussetzungen
Jugend-Lizenz	3,00 €	10,00 €	
D-Lizenz	7,50 €	10,00 €	Mindestalter 15 Jahre
C-Lizenz	15,00 €	10,00 €	
B(K)-Lizenz	25,00 €	10,00 €	Mind. 2 Jahre im Besitz C-Liz
Fortbildung		5,00 €	

4.4. Gültigkeit von SR-Lizenzen

Grundsätzlich ist die SR-Lizenz für eine Spielsaison gültig. Sie ist zur Verlängerung zusammen mit dem Einsatznachweis bis zum 30.06. des Jahres beim LSRW einzureichen. Bei verspäteter Vorlage werden Versäumnisgebühren,

- bis 31.07. = 3,00 €;
- bis 31.08. = 5,00 €;
- bis 30.09. = 7,50 €;

fällig.

Danach ist eine Verlängerung nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Kommen SR ihren Verpflichtungen (aktive SR-Tätigkeit, Lizenzverlängerung, Fortbildung) nicht nach, werden sie auf die nächste tiefere Lizenz zurückgestuft

Bei Ausstellung einer Zweitschrift wird bei Jugend/D-Lizenz eine Gebühr von 5,00 € und bei C/B-Lizenz eine Gebühr von 15,00 € fällig.

4.5. Beobachtungen

Die SR sind periodisch zu beobachten und ggf. auf Mängel aufmerksam zu machen. Neben den Fähigkeiten zur Spielleitung ist auch auf Zuverlässigkeit zu achten. Zur Beobachtung kann der LSRA alle Prüfer und Schiedsrichter ab B-Lizenz sowie weitere geeignete SR verpflichtet. Sie sind an die Weisungen des LSRA gebunden.

Wird die Leistung eines SR bei mehreren Beobachtungen als ungenügend bewertet, ist der betreffende SR durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Bleiben seine Leistungen auch danach ungenügend, erfolgt eine Rückstufung durch den LSRA.

5. Verstöße und Strafen

5.1. Verstöße und Strafen

Schiedsrichter:

Die Mitglieder eines Schiedsgerichts (1./2.SR, Schreiber, LR) sind von der Ausübung ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie Mittel eingenommen haben (einnehmen), die ihr Reaktionsvermögen einschränken. Darüber hinaus ist der Genuss von alkoholischen Getränken während der SR-Tätigkeit untersagt. Verstöße gegen Satzungen, Ordnungen und Ansehen des SR-Wesens durch Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom LSRA unter Beachtung der Rechtsordnung geahndet.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen oder bei festgestellter ungenügender Qualität der SR-Leistung erfolgt eine Rückstufung des SR (D-Lizenz wird entzogen), in besonders schweren Fällen erfolgt ein Lizenzentzug.

Im Vorfeld der Entscheidung ist dem betreffenden SR Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Lehrwarte:

Verstöße von LW gegen Satzungen, Ordnungen und Ansehen des SR-Wesens werden vom LSRA unter Beachtung der Rechtsordnung geahndet.

Mögliche Maßnahmen sind: der Verweis, die maximal einjährige Suspendierung als LW oder der Entzug der Prüfer-Lizenz.

Im Vorfeld der Entscheidung ist dem betroffenen LW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Auslagenersatz

Für einen SR-Einsatz (vom LSRA eingesetzte bzw. angeforderte SR) werden Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen der Gebührenordnung des VMV vom 04.04.2003 gezahlt.

Die Höhe der zusätzlich zu gewährenden Aufwandsentschädigung ist ebenfalls Bestandteil der Gebührenordnung und in der nachstehenden Tabelle auszugsweise aufgeführt.

	Einzelbegegnung	Spieltag¹
Verbandsliga/Landesliga	15,00 €	24,00 €
Bezirksliga	10,00 €	16,00 €
Bezirksklasse	7,00 €	12,00 €
Beobachtung	wie SR des entsprechenden Spiels	wie SR der entsprechenden Spiele

¹ pro Spieltag mindestens 2 Spiele mit 3 Gewinnsätzen oder 3 Spiele mit 2 Gewinnsätzen

Für von Vereinen angeforderte SR (Turnier, Freundschaftsspiele) erfolgt die Zahlung von Reisekosten, Tagegeld und Aufwandsentschädigung analog. Die Höhe des Auslagenersatzes ist den SR bei Einladung mitzuteilen.

7. Schlussbestimmungen

Die LSRO wurde auf dem Verbandstag des VMV am 13.04.2007 in der vorliegenden Form beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.